

Vorläufige Zulassung zum Master-Studium

72. Sitzung des Studiausschusses vom 22. Oktober 2009

Hintergrund

Der Zugang zum Master-Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (dies kann auch ein FH-Abschluss sein) sowie die besondere Eignung voraus. Zudem wird geprüft, ob die wesentlichen dem Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen. Eine vorläufige Zulassung zum Master-Studium kann ausgesprochen werden, wenn das Bachelor-Zeugnis noch nicht vorliegt oder fehlende Fachinhalte nachstudiert werden müssen.

Möglichkeit A: Bachelor-Zeugnis liegt noch nicht vor

Vorläufige Zulassung mit Fristsetzung

Das Nachreichen des Zeugnisses ist innerhalb einer bestimmten (in der Prüfungsordnung definierten bzw. vom Prüfungsausschuss zu definierenden) Frist möglich. Diese Frist muss im Zulassungsbescheid genannt werden und als „Bedingung“ in HIS-SOS abgebildet werden. Es bietet sich an, den Ablauf eines Semesters (z.B. bis Sommersemester 2011) als Frist zu wählen, sofern die Regelung der Prüfungsordnung diesem nicht entgegensteht (vgl. Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge: 3 Monate).

Nach Ablauf dieser Frist:

- Wenn Bachelor-Zeugnis vorliegt: Aufhebung der Bedingung in HIS-SOS
- Wenn Bachelor-Zeugnis aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, nicht vorliegt: Exmatrikulation und Möglichkeit des Fachwechsels / Umschreibung in Bachelor-Studiengang, soweit keine NC-Problematik im entsprechenden Bachelor-Studiengang
Dies ist ggf. problematisch für ausländische Studierende im Hinblick auf das Visum: In Studierendenvisa werden mittlerweile die Hochschule und das Studienfach/angestrebter Abschluss wörtlich eingetragen. Eine Änderung des Immatrikulationsverhältnisses führt daher zwangsläufig zu Problemen für die/den ausländischen Studierende/n.
- Wenn Bachelor-Zeugnis aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht vorliegt: ggf. Fristverlängerung

Note des Bachelor-Abschlusses

Die Note des Bachelor-Abschlusses kann ggf. sowohl bei der Feststellung der besonderen Eignung (je nach fachspezifischen Bestimmungen zum Zugang in der Prüfungsordnung) als auch bei der Zulassung in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen eine zentrale Rolle spielen. Liegt das Bachelor-Zeugnis noch nicht vor, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Vorläufige Zulassung nur, wenn auch bei einer Bachelorarbeitsnote von 4,0 die Zulassung ausgesprochen werden könnte
- Vorläufige Zulassung aufgrund der bisherigen Durchschnittsnote und später Überprüfung der finalen Note (problematisch insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, falls Studienbewerber abgelehnt werden, deren Note letztlich besser als die finale Note des vorläufig zugelassenen Studierenden ist)
- Vorläufige Zulassung aufgrund der bisherigen Durchschnittsnote anstatt Bachelor-Abschluss-Note (dies sollte rechtlich in der Prüfungsordnung verankert sein)

Einschreibung

Empfohlen wird die Einschreibung eines/r vorläufig Zugelassenen in den Master-Studiengang, da die Alternativen aus folgenden Gründen i.d.R. ausscheiden:

- Paralleleinschreibung sachlich falsch (vgl. Statistikverfälschung u.U. mit Auswirkungen auf Zulassungsverfahren) und prüfungsorganisatorisch problematisch (keine Unterscheidung von tatsächlichen Bachelor-Studierenden)

- Einschreibung bzw. Rückmeldung nur im Bachelor-Studiengang sachlich falsch (vgl. Statistikverfälschung u.U. mit Auswirkungen auf Zulassungsverfahren) und prüfungsorganisatorisch problematisch (keine Unterscheidung von tatsächlichen Bachelor-Studierenden, keine Möglichkeit zur Anmeldung zu Masterprüfungen über HIS-POS); Umschreibung nach Erfüllung der Bedingung nicht unterscheidbar von Studienabbruch im Bachelor-Studiengang und evtl. verbunden mit BAFöG-Problemen (und ggf. VISA-Problemen bei ausländischen Studierenden) wegen scheinbarem Studiengangswechsel

Bei der Einschreibung in den Master-Studiengang ist zu beachten, dass die Fortschrittskontrolle ggf. ausgesetzt wird und dass sichergestellt wird, dass der Bachelor-Abschluss weiterhin in HIS-POS eingetragen werden kann.

Möglichkeit B: Notwendige Fachinhalte müssen nachstudiert werden

Vorläufige Zulassung mit Fristsetzung und Festlegung der zu studierenden Bachelor-Module

Festlegung der nachzuholenden Bachelor-Module (es empfiehlt sich, maximal 30 CP nachholen zu lassen, ansonsten ist der Master-Studiengang nicht studierbar)

Nachweis der fehlenden Studieninhalte innerhalb einer bestimmten (in der Prüfungsordnung definierten bzw. vom Prüfungsausschuss zu definierenden) Frist möglich (diese muss als „Bedingung“ in HIS-SOS abgebildet werden), nach Ablauf dieser Frist:

- Wenn das erfolgreiche Absolvieren der Module nachgewiesen wird: Aufhebung der Bedingung in HIS-SOS
- Wenn das erfolgreiche Absolvieren der Module nicht fristgerecht nachgewiesen wird: Exmatrikulation und Möglichkeit des Fachwechsels / Umschreibung in Bachelor-Studiengang soweit keine NC-Problematik im entsprechenden Bachelor-Studiengang vorliegt (ggf. VISA-Probleme für ausländische Studierende, s.o.)

Einschreibung

Empfohlen wird die Einschreibung eines/r vorläufig Zugelassenen in den Master-Studiengang, da die Alternativen aus folgenden Gründen i.d.R. ausscheiden:

- Paralleleinschreibung sachlich falsch (vgl. Statistikverfälschung u.U. mit Auswirkungen auf Zulassungsverfahren) und prüfungsorganisatorisch problematisch (keine Unterscheidung von tatsächlichen Bachelor-Studierenden)
- Einschreibung bzw. Rückmeldung nur im Bachelor-Studiengang sachlich falsch (vgl. Statistikverfälschung u.U. mit Auswirkungen auf Zulassungsverfahren) und prüfungsorganisatorisch problematisch (keine Unterscheidung von tatsächlichen Bachelor-Studierenden, keine Möglichkeit zur Anmeldung zu Masterprüfungen über HIS-POS); Umschreibung nach Erfüllung der Bedingung nicht unterscheidbar von Studienabbruch im Bachelor-Studiengang und evtl. verbunden mit BAFöG-Problemen (und ggf. VISA-Problemen bei ausländischen Studierenden) wegen scheinbarem Studiengangswechsel

Bei der Einschreibung in den Master-Studiengang ist zu beachten,

- dass die Fortschrittskontrolle ggf. ausgesetzt wird und dass sichergestellt wird,
- dass die Studierenden Bachelor-Module belegen können (Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen).
- dass Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Master-Module bereits belegt werden können und welche noch nicht

Kapazität

- Keine Berücksichtigung der Master-Studierenden in der Kapazitätsrechnung des Bachelor-Studiengangs, so dass die Nachfrage nach den nachzuholenden Bachelor-Modulen evtl. überkapazitär erhöht wird
- Eventuell ungewünscht freie Kapazitäten im ersten Fachsemester des Master-Studiengangs, da hier verstärkt Bachelor-Module nachstudiert werden